

Wahlrecht und politische Vertretung

Die Städteordnung von 1897 und ihre Auswirkungen auf das politische Leben der Stadt Hofgeismar

Michael Schmitt

Die Entwicklung der kurhessischen Städte und Gemeinden im 19. Jahrhundert wurde entscheidend von der Gemeindeordnung vom 23. Oktober 1834¹ geprägt.

Auch die Eingliederung des Kurfürstentums in den preußischen Staat im Jahre 1866 führte zunächst zu keiner Veränderung der Kommunalverfassung.

Die Gemeindeordnung von 1834 beruhte auf dem Prinzip der Bürgergemeinde und unterschied bei den Gemeindemitgliedern zwischen Ortsbürgern, denen kommunale Mitwirkungsrechte zustanden, und Beisitzern (§ 20 GO).

Nur diejenigen volljährigen Männer konnten das Bürgerrecht erwerben (bzw. waren zum Erwerb verpflichtet), die – neben anderen Kriterien – beruflich selbständig waren (z. B. als Landwirt mit eigenem Grund und Boden oder als zünftiger Handwerksmeister), ein eigenes Wohnhaus oder ein jährliches Mindesteinkommen besaßen (§ 27 GO).

Das politische Geschehen in den Gemeinden wurde somit von den Ortsbürgern bestimmt, die alleine über das gleiche aktive, aber ungleiche passive Wahlrecht² zu den Gemeindebehörden, dem Stadtrat und dem Gemeindeausschuß, verfügten.

Die Gemeindeordnung erwies sich angesichts der wirtschaftlichen und sozialen Veränderungen, die durch die entstehende Industriegesellschaft hervorgerufen wurden, zunehmend als Anachronismus. Besonders deutlich wurde das bei dem Kommunalwahlrecht, das vor allem die mittleren und kleineren Landwirte, Handwerker und Kaufleute begünstigte und die kapitalbesitzenden Schichten und die wachsende Industriearbeiterschaft nicht adäquat berücksichtigte.

Bis schließlich am 4. August 1897 eine Städteordnung für die Provinz Hessen-Nassau³ erlassen werden konnte, kam es auf dem Provinziallandtag zwischen den Vertretern der Regierungsbezirke Kassel und Wiesbaden und den Parteien (Konservative und Liberale) zu Kontroversen, da die Probleme, die auf eine Änderung der Kommunalverfassung drängten, im ökonomisch weiter entwickelten Regierungsbezirk Wiesbaden deutlicher zutage traten⁴.

Im folgenden soll versucht werden, die Auswirkungen der Städteordnung von 1897 auf das politische Leben der Stadt Hofgeismar im Zeitraum von 1897 bis 1919 darzustellen.

Ausgehend von dem neuen Kommunalwahlrecht stehen dabei Untersuchungen über die stimmberechtigte Bürgerschaft und die politischen Mandatsträger der Stadt im Vordergrund.

Als Grundlage dienten vor allem die für die Wahlen zur Stadtverordnetenversammlung erstellten Unterlagen, die wegen der Besonderheit des Wahl-

rechts auch wichtige Hinweise auf die Sozialstruktur der stimmberechtigten Bürgerschaft geben⁵.

Die Städteordnung von 1897 ging von dem Prinzip der Einwohnergemeinde aus und gestand der Stadtgemeinde als einer öffentlichen Körperschaft das Selbstverwaltungsrecht im gesetzlichen Rahmen zu.

Alle Einwohner waren nun Angehörige der Stadtgemeinde mit dem Recht zur Nutzung der öffentlichen Einrichtungen und der Pflicht zum Beitrag an den Gemeindelasten (§§ 3, 4 StO).

Die Ausübung des Wahlrechts und die Übernahme von unbesoldeten Ämtern in der Verwaltung und Mandaten in den städtischen Gremien waren an den Besitz des Bürgerrechts gebunden (§ 5 StO), das von jedem selbständigen männlichen Gemeindeangehörigen erworben wurde, der Reichsangehöriger war, die bürgerlichen Ehrenrechte und seit zwei Jahren im Stadtbezirk einen Wohnsitz besaß, keine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln bezog und die Gemeindeabgaben ordnungsgemäß entrichtet hatte.

Als selbständig galt, wer 24 Jahre alt war und einen eigenen Hausstand besaß (§ 5 StO).

Voraussetzung zur Erlangung des Bürgerrechts waren ferner entweder der Besitz eines Wohnhauses oder eines mit mindestens 6 Mark Jahresbetrag versteuerten Grundstücks in der Stadt oder die Veranlagung zur Staatseinkommensteuer oder zu einem fingierten Normalsteuersatz von mehr als 4 Mark oder ein Einkommen von mehr als 660 Mark (§ 5 StO).

Aufgrund dieser Bestimmungen lag die Zahl der Stimmberechtigten für die Wahlen zur Stadtverordnetenversammlung zwischen 510 (Wahlen 1898) und 656 (1913). Damit hatte sich die Zahl der Stimmberechtigten gegenüber der alten kurhessischen Gemeindeordnung zwar wesentlich erhöht⁶, doch blieb der Anteil der Wahlberechtigten an der ortsanwesenden Bevölkerung immer noch sehr gering; er lag zwischen 10,7% (1898) und 14% (1911)⁷.

Die Städteordnung von 1897 schrieb zugleich auch eine Änderung der Wahlmodalitäten vor. Sie orientierte sich dabei im wesentlichen an den Grundsätzen des für die Wahlen zum preußischen Abgeordnetenhaus gültigen sog. „Dreiklassenwahlrechts“⁸.

Schloß das Wahlrecht schon große Teile der Bevölkerung (so blieben Frauen bis 1919 generell von allen Wahlen ausgeschlossen) von der kommunalpolitischen Mitwirkung nahezu vollständig aus, so führte das Dreiklassenwahlrecht mit seinem ungleichen aktiven Wahlrecht zu einer einschneidenden Differenzierung der Wahlberechtigten. Hier wurde die Intention des Gesetzgebers deutlich, mit Hilfe des Wahlrechts wohlhabenden und begüterten Schichten die politische Vorrangstellung auf kommunaler Ebene zugunsten breiter Bevölkerungsschichten (vor allem der Arbeiterschaft) zu sichern, auch wenn sich diese Absicht in der Situation einer kleinen Landstadt anders darstellte als in den industriell weiter entwickelten Städten der Provinz Hessen-Nassau.

Für die Wahlen zur Stadtverordnetenversammlung wurden die Jahresbeträge an direkten Staats- und Kommunalsteuern⁹ aller Wahlberechtigten zusammengefaßt und durch drei dividiert, so daß auf jede Abteilung (etwa) ein Drittel des Gesamtsteuerbetrages entfiel.

Die Stimmberechtigten wurden nun nach der Höhe ihres Steuerbetrages den drei Wählerabteilungen zugeordnet.

Aus dem Kreis der stimmberechtigten Bürger wählte jede Wählerabteilung ein Drittel der insgesamt achtzehn Stadtverordneten. Wählbar waren dabei auch Angehörige aus einer anderen Abteilung¹⁰.

In der 1. und 2. Wählerabteilung, denen nur 2,8% (1907) bis 5,8% (1913) bzw. nur 12,2% (1898) bis 17,8% (1911) der Wahlberechtigten angehörten, waren vor allem die hochbesteuerten Unternehmer, Kaufleute, Händler, Handwerksmeister, Landwirte, Gutspächter, freiberuflich Tätigen und höheren Beamten vertreten, während die kleinen Kaufleute, Handwerker, Landwirte, mittleren und unteren Beamten und Arbeiter die 3. Abteilung bildeten, die zwischen 80,8% (1913) und 83,3% (1898) der Wähler stellte.

Ein extremes Beispiel für die Ungleichheit des Wahlrechts stellt die Wahl von 1907 dar. Wegen des hohen Steuerbetrages des Königlichen Landrates und Kammerherrn Karl von Reiß zu Scheurnschloß, der den Fabrikanten Louis Keseberg, der lange Zeit der höchstbesteuerte Bürger war, mit gebührendem Abstand auf den zweiten Platz in der Wählerliste verwiesen hatte, bestand die 1. Wählerabteilung nur aus 17 Wahlberechtigten. Das bedeutete, daß nur 2,8% der Stimmberechtigten und gar nur 0,3% der ortsanwesenden Bevölkerung über ein Drittel der sechs zur Wahl stehenden Stadtverordnetenmandate entschied¹¹.

Nach der Städteordnung von 1897 lag die Verwaltung der Stadt in den Händen der Stadtverordnetenversammlung als Beschluß- und Aufsichtsorgan und dem Magistrat als Ortsobrigkeit. Dem von der Stadtverordnetenversammlung gewählten Magistrat gehörten neben dem Bürgermeister der 1. und 2. Beigeordnete sowie vier Magistratsschöffen an.

Die Wahl der unbesoldeten Beigeordneten und der Schöffen erfolgte auf sechs Jahre, wobei alle drei Jahre die Hälfte der Schöffen neu gewählt werden mußte (§ 34 StO).

Die Stadtverordnetenversammlung, die an die Stelle des Bürgerausschusses trat, bestand aus achtzehn Mitgliedern. Jede Wählerabteilung entschied dabei über ein Drittel der gleichberechtigten Abgeordneten. Um ein hohes Maß an Kontinuität in der Verwaltung der Stadt und zugleich an politischer Stabilität zu erreichen, schrieb die Städteordnung vor, daß alle zwei Jahre nur über ein Drittel der Mandate entschieden werden durfte¹².

In der Stadt Hofgeismar fanden auf der Grundlage der Städteordnung von 1897 insgesamt zwölf Ergänzungs- und Ersatzwahlen zur Stadtverordnetenversammlung statt. Die Wahlen von 1917 und 1918 mußten wegen des Krieges ausgesetzt werden.

Die Tabelle A gibt einen Überblick über die Zusammensetzung des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung sowie über die Amtszeit der Mandatsträger.

Den städtischen Gremien gehörten (ohne Bürgermeister) zwischen 1898 und 1919 insgesamt 51 Personen an. Elf waren Mitglied in beiden Gremien.

Vergleicht man anhand der Wählerlisten die Berufs- und Sozialstruktur der Wahlberechtigten mit der der politischen Mandatsträger der Stadt, so wird deutlich, daß von einer adäquaten Vertretung aller Berufsgruppen und Einkommenschichten in den städtischen Gremien nicht die Rede sein kann.

Besonders die Gruppe der Kaufleute, Unternehmer, Landwirte und höheren Beamten waren im Magistrat und in der Stadtverordnetenversammlung signifikant überrepräsentiert. Lediglich die Gruppe der im Handwerk beschäf-

tigten Personen fand eine ihrem Anteil entsprechende Vertretung, wobei auch hier die Handwerksmeister dominierten.

Nahezu ohne Vertretung blieben die Arbeiter, die in der Landwirtschaft und im Gewerbe tätigen Hilfskräfte und die mittleren und unteren Beamten, deren Anteil an den Stimmberechtigten ca. 40% betrug. Als einzige Repräsentanten dieser Berufsgruppen können der Schriftsetzer Georg Eichenberg, der von 1912 bis 1914 Stadtverordneter war, und der 1915 gewählte Maurerpolier Carl Wagner angesehen werden (s. Tabelle B).

Innerhalb einer Berufsgruppe existierten jedoch erhebliche Einkommensunterschiede, und die Zugehörigkeit zu einem Berufsstand (z. B. Handwerker, Kaufmann) bot noch keine Garantie für eine angemessene soziale Stellung.

So differierten – nach der Wählerliste von 1913 – die Steuerbeträge bei den Metzgermeistern um das Zwölfwache (zwischen 1 408,12 und 115,52 Mark), bei den Bäckermeistern um das Sechsfache (zwischen 774,74 und 123,77 Mark) und bei den Schneidermeistern um das Elffache (zwischen 178,92 und 15,60 Mark).

Der höchstbesteuerte Kaufmann mußte 1067,43 Mark Steuern bezahlen, während ein anderer nur 3,– Mark entrichten mußte. Umgekehrt lagen die Steuerbeträge der Magazinarbeiter oder Maurer oft erheblich über denen der kleinen Handwerker und Kaufleute¹³.

Um einen Einblick in die steuerfiskalischen Bedingungen der nach dem „Dreiklassenwahlrecht“ durchgeführten Wahlen und in die Einkommensverhältnisse der stimmberechtigten Bürger und der politischen Mandatsträger der Stadt zu erhalten, wurden die Steuerbeträge der wahlberechtigten Mandatsträger anhand der Wählerlisten¹⁴ von 1898 und 1913 ausgewertet und zusammengestellt (Tabelle C).

Die konkreten Zahlen veranschaulichen die gravierenden Einkommensunterschiede innerhalb der wahlberechtigten Bürgerschaft und zwischen den politischen Mandatsträgern und dem größten Teil der Wählerschaft. Läßt schon ein Vergleich der absoluten Steuerbeträge der in den drei Abteilungen höchstbesteuerten Bürger die Einkommensunterschiede deutlich werden, so wird dieser Eindruck durch die Gegenüberstellung der für die einzelnen Abteilungen ermittelten durchschnittlichen Steuerbeträge noch verstärkt. 1898 zahlte ein Mitglied der 1. Abteilung (ca.) neunzehnmal soviel Steuern wie ein Angehöriger der 3. Abteilung.

Dabei lassen die ermittelten Durchschnittswerte oft nur in Ansätzen das Ausmaß der Unterschiede erkennen. So erreichten 1898 und 1913 nicht einmal 72% aller Wahlberechtigten den durchschnittlichen Steuerbetrag.

Die herausragende wirtschaftliche Stellung der Stadtverordneten und Magistratsmitglieder zeigt ein Vergleich der durchschnittlichen Steuerbeträge.

Diese beliefen sich bei den Angehörigen der städtischen Gremien auf das Vierfache oder gar auf das Siebenfache (wie bei den Magistratsmitgliedern von 1913) der durchschnittlichen Steuerleistung eines Wahlberechtigten.

Auch wenn bei vielen Wählern die Entscheidung zugunsten eines Kandidaten von dessen Zugehörigkeit zu der gleichen Gesellschaftsschicht oder dem gleichen Berufsstand abhängig gewesen sein mag, um eine adäquate Vertretung der eigenen materiellen Interessen auf kommunaler Ebene sicherzustellen, so kann von einer ausschließlichen Orientierung der Wähler nach der Standes- oder Berufszugehörigkeit oder – in den Begriffen des Wahlrechts ge-

sprochen – nach der Zugehörigkeit zu einer Wählerabteilung nicht ausgegangen werden.

Während bei den ersten Wahlen von 1898 die Stimmberechtigten fast ausschließlich Mitglieder ihrer Abteilung wählten, so zeigte sich bei den Wahlen vom 13./14. November 1913 schon ein anderes Bild. Der Stadtverordnetenversammlung gehörten nun nur noch vier Mitglieder der 3. Abteilung an. Die Wähler der 3. Abteilung entsandten mit dem Apotheker Julius Sander, dem Metzgermeister Adolf Müller und dem Dachdeckermeister Georg Israel drei Angehörige der 1. Abteilung in die Stadtverordnetenversammlung.

Das Interesse der Bürger an der Wahrnehmung ihres ohnehin bescheidenen politischen Mitspracherechtes scheint – legt man die Wahlbeteiligung zugrunde – nicht besonders groß gewesen zu sein.

Bei den Stadtverordnetenwahlen von 1898 bis 1913 lag die Wahlbeteiligung aller Wahlberechtigten durchschnittlich bei 33,1%. Mit 59,6% war sie bei den ersten Wahlen von 1898 noch am höchsten.

Die Angaben über die Wahlbeteiligung zeigen aber auch, daß es gerade die in der 1. Abteilung zusammengefaßten wirtschaftlich einflußreichen Bürger waren, die wohl im Bewußtsein ihrer gesellschaftlichen Stellung als Honoratioren der Stadt von ihrem Wahlrecht regen Gebrauch machten (die durchschnittliche Wahlbeteiligung betrug 68,7% (100% [1898] – 41,2% [1907]), während sich die Mitglieder der 3. Abteilung und damit der weitaus größte Teil der Wahlberechtigten bei einer durchschnittlichen Wahlbeteiligung von 28,7% (53,9% [1898] – 7,6% [1899]) weniger interessiert zeigten, was angesichts des ungleichen Wahlrechts auch nicht überrascht¹⁵.

Die Stadtverordnetenwahlen waren formell Persönlichkeitswahlen. Erst in der Weimarer Republik traten die Parteien mit Listen an. Dennoch kann von informellen Wahlabsprachen und einer parteipolitischen Ausrichtung vieler kommunaler Mandatsträger ausgegangen werden. So engagierten sich Stadtverordnete und Magistratsmitglieder bei den Reichstagswahlen für die Nationalliberalen oder bei den besonders im Reichstagswahlkreis Rinteln-Hofgeismar-Wolfhagen stark vertretenen antisemitisch orientierten Parteien (Deutschsoziale Partei; Social-Reformpartei) und Verbänden.

Im Gegensatz zu den oft mit verhältnismäßig großem Einsatz geführten Reichstagswahlkämpfen hielten sich die Wahlkämpfe für die Stadtverordnetenversammlung – folgt man der Berichterstattung der „Hofgeismarer Zeitung“ – im bescheidenen Rahmen. Gelegentlich werben Wahlberechtigte in Form von Anzeigen anonym für ihre Kandidaten¹⁶.

Besitz und Bildung waren in der Regel die Voraussetzung für ein Engagement in den politischen Gremien der Stadt.

Nur verhältnismäßig wenige Bürger besaßen das Interesse und vor allem die Zeit, ehrenamtlich ein politisches Mandat zu übernehmen.

Selbst einigen Mandatsträgern wurde dieses Engagement oft zur eingeforderten Pflicht.

Mit der Ermahnung zur Erfüllung der Bürgerpflicht mußten die Gremien nicht selten die Anträge von Mitgliedern ablehnen, sie aus beruflichen oder familiären Gründen von ihrem Mandat zu entbinden.

Die Städteordnung von 1897, die als Reaktion auf die veränderten ökonomischen Bedingungen erlassen wurde, erweiterte auf der Grundlage der Einwohnergemeinde das politische Mitspracherecht der Bürger, ohne damit jedoch

schon die Voraussetzungen für eine angemessene Berücksichtigung aller Schichten und Gruppen der Gesellschaft bei der aktiven Gestaltung des politischen Lebens der Stadt zu schaffen.

Die Auswertung der Berufs- und Einkommensstruktur macht deutlich, daß sich die politischen Gremien der Stadt – begünstigt durch das ungleiche „Dreiklassenwahlrecht“ – nahezu ausschließlich in den Händen der hochbesteuerten wirtschaftlich einflußreichen Schichten befanden, die damit zugleich auch ihren politischen Führungsanspruch in der Stadt behaupteten.

Anmerkungen:

- 1 Gemeinde-Ordnung für die Städte und die Landgemeinden Kurhessens vom 23. October 1834. In: Sammlung von Gesetzen, Verordnungen, Ausschreibungen und anderen allgemeinen Verfügungen für Kurhessen. Siebenter Band, Jahre 1834, 1835 und 1836, Cassel, S. 181–213.
- 2 Aus der Gruppe der hochbesteuerten Ortsbürger (in Hofgeismar 50 Personen) mußte die Hälfte der Mitglieder der städtischen Gremien (Stadtrat und Gemeindeausschuß) gewählt werden (§§ 32, 38, 39 GO).
- 3 Städteordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897. – In: Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten, 1897, Berlin, S. 254–284.
- 4 Zur Kontroverse um die Städteordnung von 1897 siehe Th. Klein, Provinz Hessen-Nassau und Fürstentum/Freistaat Waldeck-Pyrmont 1866–1945. – In: Das Werden Hessens. Hrsg. von W. Heinemeyer, Marburg 1986, S. 565–695, S. 590 ff.
- 5 Die Angaben zu den Stadtverordnetenwahlen von 1898 bis 1919 beruhen auf der Auswertung der „Wählerlisten für die Wahlen zur Stadtverordnetenversammlung“ (1898–1914) (Stadtarchiv Hofgeismar [StAH] B 1402 – B 1416) und der „Listen der Bürger und sonstigen Stimmberechtigten (Hülfsliste)“ (1907, 1909, 1911, 1913) (StAH, B 1390 – B 1393).
Wegen fehlender Unterlagen konnten die Wahlen vom 16./17. November 1903 nicht berücksichtigt werden.
- 6 Bei der Wahl des Gemeindeausschusses von 1893 besaßen 348 Personen das Wahlrecht. Das waren – bezogen auf das Ergebnis der Volkszählung im Königreich Preußen vom 1. Dezember 1890 – 7,8% der ortsanwesenden Bevölkerung von 4457 Personen.
Angaben entnommen: „Wahl eines Bürgerausschusses und des Stadtrats“ (1893–1898) (StAH, B 1224) und „Volkszählung, 1. Dezember 1890“ (StAH, B 2289).
- 7 Die Zahlen über die ortsanwesende Bevölkerung in der Stadt Hofgeismar, wie sie in den alle fünf Jahre stattfindenden „Volkszählungen im Königreich Preußen“ ermittelt wurden, ergeben folgendes Bild:
4758 ortsanwesende Personen (Volkszählung vom 2. Dezember 1895); 4621 (1. Dezember 1900); 4874 (1. Dezember 1905); 4765 (1. Dezember 1910) (StAH, B 2294, B 2291, B 2324).
- 8 Die Forderung der Liberalen, das für die Reichstagswahlen gültige allgemeine und gleiche Wahlrecht auch für die Kommunalwahlen zu übernehmen, scheiterte an dem Widerstand der Konservativen, die das die Wohlhabenden begünstigende „Dreiklassenwahlrecht“ durchsetzten.
- 9 Zu den direkten Staats- und Kommunalsteuern zählten die Einkommen- und Ergänzungssteuer sowie die Gemeinde-, Kreis-, Bezirks- und Provinzialsteuer. Wurde keine direkte Gemeindesteuer erhoben, trat an deren Stelle die vom Staat verlangte Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer.
Bei den nicht zur Einkommensteuer veranlagten Personen wurden drei Mark in Anrechnung gebracht.
- 10 Die Städteordnung sah darüber hinaus noch einige Sonderregelungen vor. So mußte die Hälfte der von jeder Abteilung zu wählenden Stadtverordneten Hausbesitzer sein (§ 18 StO). Wahlberechtigt waren (nach § 10 StO) u. a. auch juristische Personen, Aktiengesellschaften oder eingetragene Genossenschaften, wenn sie in der Gemeinde mit einem Mindestbeitrag steuerpflichtig waren. In Hofgeismar stand dem Staatsfiskus das Wahlrecht in der I. Abteilung zu.
Da sich die Domänen- und Forstabteilung der Kgl. Regierung und die Eisenbahndirektion in Kassel darauf verständigt hatten, daß in den Gemeinden, in denen Besitzungen des Eisenbahn-, Domänen- und Forstfiskus bestanden und eine Eisenbahnstation existierte, der Eisenbahnfiskus das Wahlrecht ausüben sollte, nahm in Hofgeismar der ortsansässige Vertreter der

- Kgl. Eisenbahndirektion das Stimmrecht wahr (Kreisblatt. Amtliches Organ für den Kreis Hofgeismar, Nr. 6, 18. Februar 1898).
- Ferner blieben einigen Beamtengruppen wie den Richtern, Polizisten, Volksschullehrern, Beamten der Staatsanwaltschaft und der Kommunalaufsicht sowie Geistlichen und Kirchendienern das passive Wahlrecht verwehrt (§ 19 StO).
- 11 Die Angabe bezieht sich auf das Ergebnis der Volkszählung vom 1. Dezember 1905. Danach gab es in Hofgeismar 4874 ortsanwesende Personen.
(Vorläufige Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1910 im Königreich Preußen sowie in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont. Bearb. im Königlich Preussischen Statistischen Landesamte, Berlin 1911, S. 50.)
- 12 Die drei Abteilungen stimmten getrennt ab. Zunächst wählte die 3. Abteilung, einen Tag später die beiden anderen Abteilungen. Die Stimmabgabe erfolgte öffentlich. Der Wahlvorstand protokollierte hinter dem Namen des Stimmberechtigten, für wen das Votum abgegeben wurde.
- 13 Angaben entnommen: „Wählerliste für die Wahlen zur Stadtverordnetenversammlung 1913“ (StAH, B 1404).
Um eine Vorstellung von der Kaufkraft einer Mark zu bekommen, seien an dieser Stelle einige Durchschnittspreise der wichtigsten Lebens- und Verpflegungsmittel genannt. In Hofgeismar kosteten im Februar 1913:
EBkartoffeln (im Kleinhandel): 0,08 Mark/1 kg; Vollmilch: 0,20 Mark/1 l; Hühnerei: 0,09 Mark/1 Stück; Linsen: 0,22 Mark/1 kg; Weizenmehl (im Kleinhandel): 0,36 Mark/1 kg; Kaffee (gebrannt): 3,00 Mark/1 kg; Zucker: 0,52 Mark/1 kg; Steinkohlen (Hausbrandkohlen): 0,03 Mark/1 kg; Petroleum: 0,22 Mark/1 l.
(Angaben entnommen: Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Cassel, Nr. 8, 22. Februar 1913, S. 68.)
- 14 Die Wählerlisten, die als Anlage B der Anweisung zur Städteordnung von 1897 vom Magistrat geführt und alljährlich im August öffentlich ausgelegt wurden, um den Stimmberechtigten die Möglichkeit zum Einspruch zu geben, erweisen sich nicht nur als wichtige Quelle für die Wahlvorgänge, sondern erlauben auch Aussagen über die soziale und wirtschaftliche Stellung der stimmberechtigten Bürger.
Jeder Stimmberechtigte wurde mit den Angaben über seinen Beruf, seinen Jahresbetrag an direkten Staats- und Kommunalsteuern sowie über seine Wahlentscheidung in der Wählerliste aufgeführt. Die Reihenfolge der Eintragung richtete sich nach der Höhe des Steuerbetrages.
Mit Hilfe der Wählerlisten läßt sich kein vollständiges und umfassendes Bild der Einkommens-, Sozial- und Wirtschaftsstruktur der Stadt rekonstruieren, da nur die Wahlberechtigten Berücksichtigung fanden.
Der Steuerbetrag ist jedoch ein wesentliches Kriterium für die Bestimmung des Einkommens und damit der sozialen Stellung des Wahlberechtigten.
Im konkreten Fall des 1913 höchstbesteuerten Bürgers, des Rentiers Carl Dietrich Flotho, setzte sich der Steuerbetrag von insgesamt 1 754,79 Mark wie folgt zusammen: 540,- Mark Einkommensteuer, 221,- Mark Ergänzungssteuer und 993,79 Mark Gemeindesteuer (Personal- und Realsteuer einschl. Betriebssteuer).
(Angaben entnommen: „Liste der Bürger und sonstigen Stimmberechtigten [Hülfsliste] 1913“ [StAH, B 1390].)
Berücksichtigt man allein die Einkommensteuer von 540,- Mark, so belief sich das nach dem Einkommensteuergesetz zu berechnende Jahreseinkommen auf ca. 18 500 Mark. Der im Jahre 1913 höchstbesteute Wahlberechtigte der 3. Abteilung, Friedrich Humburg, kam danach auf ein Jahreseinkommen zwischen 1 650,- und 1 800,- Mark. Die Einkommensteuerpflicht begann - nach dem Einkommen- und Ergänzungssteuergesetz vom 10. Juni 1906 - bei einem jährlichen Einkommen von 900 Mark (Steuersatz: 6 Mark).
- 15 Die Wahlen von 1915 wurden nicht miteinbezogen, da sie wegen des Krieges als nicht repräsentativ angesehen werden können. Die Wahlbeteiligung lag insgesamt bei 8,7% (1. Abt. 34,2%, 2. Abt. 17,0%, 3. Abt. 5,5%).
In der 2. Abteilung gaben im Durchschnitt 47,8% der Wahlberechtigten ihre Stimme ab (81,3% [1898] - 22,7% [1913]).
- 16 Wahlanzeige für Theodor Flotho und August Weidner (Hofgeismarer Zeitung, 47. Jg., Nr. 133, 13. November 1913).

Tabelle A**Mitglieder des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hofgeismar (1898–1919)¹**

Magistrat								
Beigeordnete			Schöffen					
Müller, Carl	Fabrikant	1898–1906	Flotho, Carl Dietrich	Rentner				1898–1913
Sander, Theodor	Apotheker	1898–1901	Gerecht, Friedrich	Bauunternehmer				1898–1899
Heistermann, Carl	Bauunternehmer	1901–1912	Koppen, Georg	Landwirt				1898–1906
Koppen, Georg	Landwirt	1906–1913	Jeppe, August, Dr.	Arzt				1898–1911
Flotho, Carl Dietrich	Rentner	1913–1919	Lambrecht, Eduard	Baurat				1899–1910
Weidner, August	Kaufmann	1914–1919	Gerecht, Oskar	Bauunternehmer				1912–1919
			Bergmann, Carl ³	Kreiskommunalkassenrendant				1910–1919
			Jordan, Adolf	Landesrentmeister				1907–1919
			Köhler, Heinrich	Metzgermeister				1913–1919
			Possenhofen, Walter ⁴	Fabrikant				1919
			Feldmann, Otto ⁴	Brauereidirektor				1919

Stadtverordnetenversammlung								
1. Abteilung			2. Abteilung			3. Abteilung		
Euler, Theodor	Fabrikant	1898	Gerecht, Friedrich	Bauunternehmer	1898	Flotho, Theodor	Schlossermeister	1898–1911
Sander, Theodor	Apotheker	1898	Schlenke, Louis	Landwirt/ Mühlenbesitzer	1898–1899	Eichenberg, Julius	Bäckermeister	1898–1919
Keseberg, Louis	Fabrikant	1898–1901	Scheele, August	Kaufmann	1898–1919	Koppen, Georg	Landwirt	1898
Heistermann, Carl	Bauunternehmer	1898–1901	Pfaff, Friedrich	Oberlehrer	1898–1901, 1904–1913	Kohlhepp, Wilhelm	Landwirt	1898–1903
Bäcker, Heinrich	Bäckermeister	1898–1913	Schmidt, Heinrich	Kaufmann	1898–1901	Künne, Karl	Schreinermeister	1898–1901
Müller, Carl	Fabrikant	1898				Bergmann, Heinrich	Wirt	1898–1903
Lambrecht, Eduard	Baurat	1900				Müller, Adolf	Metzgermeister	1899–1919

Weidner, August	Kaufmann	1900-1905	Jeppe, Friedrich	Landwirt	1898-1903	Bergmann, Friedrich Heinrich	Schneidermeister	1902-1913
Köhler, Carl	Metzgermeister	1899-1913	Walberg, Philipp	Privatmann	1899-1901	Schmidt, Louis	Kaufmann	1904-1919
Schlenke, Louis	Landwirt/ Mühlenbesitzer	1900-1919	Gerecht, Oskar	Bauunternehmer	1899-1912	Israel, Georg	Dachdeckermeister	1904-1919
Keseberg, Oskar	Kaufmann/ Fabrikant	1902-1912	Jordan, Adolf	Landesrentmeister	1902-1907	Sander, Julius	Apotheker	1910-1919
Köhler, Heinrich	Metzgermeister	1902-1913	Humburg, Friedrich	Schreinermeister	1902-1907	Eichenberg, Georg	Schriftsetzer	1912-1914
Recknagel, Adolf	Landwirt/ Gutsbesitzer	1906-1919	Bergmann, Carl	Kreiskommunal- kassenrendant	1904-1910	Wagner, Carl	Maurerpolier	1916-1919
Heistermann, August	Bauunternehmer	1913-1919	Weidner, August	Kaufmann	1908-1914			
Wilm, Franz	Hotelbesitzer	1914-1919	Jeppe, Ludwig	Landwirt	1908-1911			
Heilbrunn, Hermann	Kaufmann	1914-1919	Müller, Heinrich II	Landwirt	1912-1913			
Lampe, Hermann	Kaufmann	1916-1919	Flotho, Theodor	Schlossermeister	1912-1919			
			Selhausen, Gustav	Domänenpächter	1913-1919			
			Brinkopp, Friedrich	Landwirt	1914-1919			
			Bächstädt, Ferdinand	Buchbindermeister/ Buchhändler	1914-1919			
			Niemeyer, Wilhelm	Gastwirt	1916-1919			

- Die Zusammenstellung bezieht sich bei den Stadtverordneten auf den Zeitraum von den ersten Stadtverordnetenwahlen vom 2.-12. März 1898 bis zu den Wahlen am 2. März 1919 und bei den Magistratsmitgliedern von den Wahlen am 1./5. April 1898 bis zu den Wahlen am 23. September 1919. Die Jahreszahlen geben die Amtszeit wieder. Seit 1899 fanden die Wahlen im November statt. Der Amtsantritt erfolgte zu Beginn des darauffolgenden Jahres. Die Angaben wurden entnommen: „Wahl der Stadtverordneten und der Magistratsmitglieder“ (1897-1901) (StAH, B 126), „Ergänzungs- und Ersatzwahl für die Stadtverordneten-Versammlung im November 1901“ (StAH, B 1160), „Verhandlungen über Wahlen zur Stadtverordneten-Versammlung“ (1903-1912) (StAH, B 125), „Beschluß-Protokolle des Magistrats zu Hofgeismar“ (1899-1920) (StAH, C 80).
- Ohne den Forstamtsanwalt Saeger, der aufgrund einer Intervention seiner Dienststelle seine Wahl zum Stadtverordneten (13./14. November 1913; 1. Abteilung) nicht annehmen durfte.
- Am 29. Juli 1913 wurde Bergmann zum Nachfolger des aus Gesundheitsgründen ausgeschiedenen 1. Beigeordneten Koppen gewählt. Da man Interessenkonflikte befürchtete, verweigerte man ihm die Bestätigung, so daß er das Amt nicht antreten konnte.
- Possenhofen und Feldmann wurden am 28. März 1919 von der am 2. März 1919 nach neuem Wahlrecht gewählten Stadtverordnetenversammlung zu Nachfolgern der turnusgemäß ausgeschiedenen Schöffen Köhler und Jordan bestimmt.

Tabelle B

Berufe der Mitglieder des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hofgeismar (1898-1919)

	Magistrat	Stadtverordnetenversammlung				Magistrat und Stadtverordneten- versammlung zusammen
		1. Abt.	2. Abt.	3. Abt.	Zusammen	
Landwirt/Guts- und Domänenpächter	1	1	6	2	9	9
Unternehmer/ Fabrikant	6	6	2	—	8	10
Handwerker	1	3	2	6	11	11
Kaufmann	1	3	3	1	7	7
Arbeiter	—	—	—	2	2	2
Beamter	3	1	3	—	4	4
Freiberuflich Tätiger	2	1	—	1	2	3
Hotelier/ Gastwirt	—	1	1	1	3	3
Rentner/ Privatmann	1	—	1	—	1	2
Zusammen	15	16	18	13	47	51

Tabelle CWahlen zur Stadtverordnetenversammlung vom 2.-12. März 1898 und 13./14. November 1913¹

Wahlen	Abteilungen	In der Wählerliste eingetragene Wahlberechtigte	Abgegebene Stimmen/Wahlbeteiligung in % ²	Steuerbetrag sämtlicher Wahlberechtigten (in Mark) ³	Steuerbetrag des höchstbesteuerten Wahlberechtigten (in Mark)	Durchschnittlicher Steuerbetrag eines Wahlberechtigten (in Mark) ⁴	Steuerbetrag der 18 gewählten Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung (in Mark) ⁵	Durchschnittlicher Steuerbetrag eines Mitgliedes der Stadtverordnetenversammlung (in Mark)	Steuerbetrag der 6 gewählten Magistratsmitglieder (in Mark) ^{7, 8}	Durchschnittlicher Steuerbetrag eines Magistratsmitgliedes (in Mark)
1898	1. Abteilung	23	23 (100%)	13 337,18	1 948,37	579,88	3 658,41	609,74		
	2. Abteilung	64	52 (81,3%)	13 185,91	328,30	212,68	1 130,85	188,48		
	3. Abteilung	423	228 (53,9%)	13 067,00	133,60	30,89	647,01	107,84		
	Zusammen	510	303 (59,4%)	39 590,09	—	77,63	5 436,27	302,02	2 305,51	384,25
1913	1. Abteilung	38	17 (44,7%)	27 172,04	1 754,79	734,38	4 382,55	730,43		
	2. Abteilung	88	28 (22,7%)	26 858,07	459,80	305,21	1 549,83	258,31		
	3. Abteilung	530	80 (15,1%)	26 534,93	195,17	50,07	2 689,41	448,24 ⁶		
	Zusammen	656	117 (17,8%)	80 565,04	—	123,00	8 621,79	478,98	5 437,76	906,29

1 Angaben entnommen: „Wählerliste für die Wahlen zur Stadtverordnetenversammlung“ (1898) (StAH, B 1405), „Wählerliste für die Wahlen zur Stadtverordnetenversammlung 1913“ (StAH, B 1404).

2 Angaben entnommen: „Wahl der Stadtverordneten und der Magistratsmitglieder“ (1897–1901) (StAH, B 126), „Verhandlungen über Wahlen zur Stadtverordnetenversammlung“ (1903–1927) (StAH, B 125).

3 Ohne den Steuerbetrag des Staatsfiskus.

4 Die in den Wählerlisten vorgenommenen Streichungen wurden bei den Berechnungen berücksichtigt.

5 Die Angaben beziehen sich auf die Zusammensetzung der Stadtverordnetenversammlung nach den Ersatzwahlen vom 19./20. Januar 1899, die nach der Wahl von vier Stadtverordneten zu Magistratsmitgliedern notwendig geworden waren.

6 Die Höhe dieses Steuerbetrages erklärt sich aus dem Umstand, daß mit Julius Sander, Adolf Müller und Georg Israel drei Angehörige der 1. Abteilung von der 3. Wählerabteilung in die Stadtverordnetenversammlung gewählt wurden.

7 Die Wahl der sechs Magistratsmitglieder erfolgte am 1./5. April 1898.

8 Berücksichtigt wurden die im Jahre 1913 amtierenden Magistratsmitglieder (ohne Bürgermeister).